Landkreis Vorpommern-Greifswald

Die Landrätin



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Forum 17.4 im Kreistag Vorpommern-Greifswald Grünes Büro Steinbeckerstr. 33/34 17489 Greifswald

Greifswald, 25.01.2018

Betreff: Kleine Anfrage Sanierung K31

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre Kleine Anfrage vom 20.11.2017 möchte ich Ihnen zu den aufgeführten Fragestellungen antworten.

Zu 1.: Liegt ein aktueller Kreistagsbeschluss in 2017 für die Sanierung und den Ausbau der Kreisstraßen im LK Vorpommern-Greifswald vor? Wo ist dieser Beschluss einsehbar? Auf welcher Grundlage wurde dieser Beschluss erarbeitet?

Der Kreistag Vorpommern-Greifswald hat im Jahr 2017 den Doppelhaushalt für die Jahre 2018 und 2019 beschlossen. Teil des Haushaltsplanes ist der Investitionsplan. Im Investitionsplan finden Sie die Ausbaumaßnahmen der Kreisstraßen.

Zu 2.: Auf welcher Grundlage wurde die Reihenfolge der Prioritätenliste unter Mitwirkung welcher Einrichtungen/Fachkräfte/Gutachter etc. erstellt?

Der Wirtschaftsausschuss des Kreistages Vorpommern-Greifswald hat die Kriterien für die Festlegung der Reihenfolge der Investitionen an Kreisstraßen festgelegt. Ein in einem Ausschreibungsverfahren ermitteltes fachkundiges Ingenieurbüro aus Leipzig hat nach diesen Kriterien die Prioritätenliste zum Ausbau der Kreisstraßen erarbeitet.

Zu 3.: Wurden die ehemaligen Prioritätenlisten von 2002 (OVP) und 2009 (UER) ersetzt und geändert?

Die aus den Altkreisen stammenden Prioritätenlisten zum Ausbau der Kreisstraßen werden durch die neue, nach einheitlichen Kriterien aufgestellte Prioritätenliste ersetzt.

Zu 4.: Ist der Ausbau der K31 für 2018/2019 im Kreistag beschlossen oder soll beschlossen werden?

Mit dem Haushalt 2018/2019 hat der Kreistag beschlossen, im Jahr 2019 50.000,00 € für die Objektplanung des Ausbaus der K 31 VG bereitzustellen (siehe auch Frage 1).

Zu 5.: Hat der Kreis durch den Eilbeschluss die touristische Bedeutung der Lassaner Landschaft mit ihren Ortsteilen erkannt oder ertüchtigt der Landkreis die Straße für den zu erwartenden Schwerlastverkehr durch das im Neubau befindliche Güllegroßlager?

Für die Ertüchtigung der VG K 31 ist das Güllelager nicht allein ausschlaggebend. Die Fahrbahn muss unabhängig davon saniert bzw. ertüchtigt werden. Da der zu erwartende Verkehr durch den Neubau des Güllelagers zu keiner Änderung der Belastungsklasse führt, spielt der Neubau und der Betrieb des Güllelagers bei der Planung und dem Bau der Fahrbahn (Aufbaudicke und Dimension) keine Rolle.

Ich denke, das Wort "Schwerlastverkehr" suggeriert ein falsches Bild. Unbestritten haben die Gülletransporter eine erhebliche zulässige <u>Gesamt</u>masse (bis zu 40t), aber durch die Anzahl und die Breite der Reifen mit einer insgesamt großen Aufstandsfläche ist die Sohlpressung gering. Deshalb können Gülletransporter Ackerflächen befahren, PKW eher nicht.

Zu 6.: In welcher Ausbaustufe wird die K31 ertüchtigt?

Die Kreisstraße VG K 31 wird, vorbehaltlich der noch nicht erarbeiteten Objektplanung, in der Belastungsklasse 1,0 ertüchtigt. Dies ist entsprechend der Beanspruchung der Fahrbahn einer Kreisstraße und der Verkehrsbelegung regelgerecht. Der Gesamtaufbau beträgt demnach mindestens 65 cm, davon ca. 14 cm Asphalt. Die genaue Dicke des Fahrbahnaufbaus wird später aus der noch durchzuführenden Baugrunduntersuchung ermittelt.

Zu 7.: Wird die bisherige Fahrbahnbreite erweitert? Welche versiegelte Flächenbreite ist vorgesehen? Ist Flächenerwerb erforderlich und, falls ja, in welchem Umfang und zu welchen Kosten?

Die versiegelte Breite wird voraussichtlich geringfügig auf 3,50 m vergrößert (vorhanden ca. 3,20 bis 3,30 m) mit gleichzeitiger Schaffung von befestigten Ausweichstellen. Neben der Fahrbahn werden überfahrbare unbefestigte Bankette ca. 1,00 m breit angelegt.

Für die Ertüchtigung im vorhandenen Trassenverlauf ist kein zusätzlicher Flächenerwerb erforderlich. Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme wird sich der Landkreis jedoch um die Abwicklung des sogenannten rückständigen Grunderwerbs bemühen. Dieser Grunderwerb wäre jedoch auch erforderlich, wenn nicht gebaut würde (regelt das Verkehrsflächenbereinigungsgesetz). Es handelt sich um eine Fläche von ca. 1,5 ha, welche bereits heute für die Verkehrsanlage in Anspruch genommen wird, sich aber noch in Privatbesitz befindet. Eine genaue Größenangabe ist erst nach der abschließenden Vermessung möglich. Durch den rückständigen Grunderwerb ergeben sich Kosten von ca. 15.000,00 € - 20.000,00 €. Diese Aussage gilt allerdings nur, wenn die Grundstückseigentümer verkaufen wollen. Falls keine Verkaufsbereitschaft besteht, bleibt der Status quo erhalten. Der genannte Betrag wäre wie erwähnt auch ohne Ertüchtigung aufzubringen.

Zu 8.: Wird die angrenzende Mirabellenallee durch den Straßenausbau beeinträchtigt?

Während der Baumaßnahme wird der Pflanzbestand durch geeignete Absperrungen/Schutzzäune etc. gegen Beschädigung geschützt. Eingriffe in den Wurzelbereich sollen vermieden werden. Sollte wider Erwarten doch partiell in den Wurzelbereich eingegriffen werden müssen, sind entsprechende Behandlungen und Schutzmaßnahmen einzuleiten. Hiervon wird im Moment nicht ausgegangen, da sich die Trasse und Trassenbreite nicht ändern sollen. Zudem wird geprüft, ob auch ein Hocheinbau in Frage kommt, so dass Erdarbeiten nur in geringem Umfang ausgeführt werden müssen.

9. In welcher Art und Weise setzt sich der Landkreis für den Schutz und Erhalt dieser Allee ein?

Dem Landkreis ist der besondere Schutz der Allee wichtig. Er hat ein hohes Interesse daran, der Allee nicht zu schaden. Der Erhalt der Mirabellenallee genießt hohe Priorität. Ein Eingriff in den Bestand soll vermieden werden. Aus diesem Grund wird wie bereits in den Punkten 7 und 8 ausführlich dargestellt, die Trassenbreite und Trassenführung nicht wesentlich verändert.

10. Wie ist die Erreichbarkeit des Ortsteils Pulow während der Baumaßnahmen gesichert? Welche Umleitungsmaßnahmen sind für die Bewohner angedacht, da bisher keine weitere befestigte Zuwegung gegeben ist? Hingewiesen wird hier auch auf den regelmäßigen LKW Verkehr für den Betrieb der Landwerkstätten.

Die Baumaßnahme muss in noch festzulegende Teilabschnitte gegliedert werden. Für den jeweiligen zu bauenden Abschnitt sind Umfahrungswege (Baustraßen) anzulegen, die über die Ackerflächen geführt werden. Dies betrifft vor allem den Abschnitt zwischen Kreuzung Lange Straße/VG 31 bis Pulow. Je nach den zur Verfügung stehenden Flächen, kann auch eine Ampelregelung für die Baustraßen erforderlich werden. Zeitweise Vollsperrungen sind nicht auszuschließen (insbesondere im Bereich Ortseingang Pulow). Diese sollen zeitlich begrenzt sein, möglichst nicht länger als 5-8 Stunden. Dazu sind vorherige Abstimmungen mit allen Beteiligten zu führen. Da in der Ortslage Pulow die Fahrbahn bereits erneuert wurde, haben die Anwohner schon entsprechende Erfahrungen.

Während der Bauarbeiten im Abschnitt von der Einmündung der K 31 VG in die K 30 VG bis zur Kreuzung mit der Langen Straße, kann der Verkehr über die Verbindungsstraße zwischen Waschow und Papendorf umgeleitet werden.

Ich habe Ihre Fragen entsprechend des aktuellen Kenntnisstandes beantwortet. Mit zunehmendem Planungsfortschritt sind später detailliertere Antworten möglich.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Barbara Syrbe